

Von: Inv-hohenlohe@gmx.de <Inv-hohenlohe@gmx.de>
Gesendet: Freitag, 13. November 2020 17:43
An: 'ulrike.egner@bretzfeld.de' <ulrike.egner@bretzfeld.de>
Cc: 'rathaus@bretzfeld.de' <rathaus@bretzfeld.de>
Betreff: Stellungnahme zur "Photovoltaikanlage Heiligenhäusle", Bretzfeld

13.11.20

„Photovoltaikanlage Heiligenhäusle“, Bretzfeld

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung nehmen wir wie folgt Stellung:

1.Allgemeines

-Gem. S.2 der Begründung sollen zur Einsparung von Freiflächen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Hier sehen wir ein großes Potential. Die Alternativenprüfung entsprechend ergänzen.

-Wie in unserer Stellungnahme v. 13.11.20 zur 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ebenfalls vorgebracht, erwarten wir außerdem als Grundlage für die Auswahl der Standorte ein nachvollziehbares gesamträumliches Konzept mit detaillierter Auflistung der Ausschluss- und Prüfkriterien.

Dazu gehören u.a. die gesetzlich geschützten Biotop sowie die FFH-Lebensraumtypen auch außerhalb der FFH-Gebiete wie z.B. Flachlandmähwiesen.

2.Biotopschutz/FFH-Schutz

Durch die Umbauung des geschützten Heckenbiotops sehen wir dessen gesetzlichen Schutzstatus trotz Pflanzbindung als nicht mehr gewährleistet an.

Gem. Abb.2, S.14 im Umweltbericht ragt die Feldhecke im übrigen über die amtlich erfasste Fläche hinaus. Der gesetzliche Biotopschutz umfasst i.d.R. die tatsächliche Fläche.

Die südliche Teilfläche entwertet dazu eine erfasste FFH-Mähwiese. Die Entwicklung einer Ersatzmähwiese kann jahrelang dauern.

Aus den genannten Gründen lehnen wir die südliche Teilfläche auf Flst.1130 ab.

3.Konkrete Planung

-Verzicht auf die südliche Teilfläche (s. Zif.2).

-Mit Einfriedungen und Wegen einen ausreichenden Abstand zum Heckenbiotop und den Obstbäumen einhalten und eine Einfriedung des Heckenbiotops sowie der südlich angrenzenden Obstbäume ausschließen.

-Gemäß dem Umweltbericht (S.10,12,19,22) bleiben neben der Feldhecke auch der Gebüschstreifen auf dem Feldrain nördlich davon und die Obstbäume südlich der Feldhecke erhalten. So wurde auch bilanziert.

Es ist notwendig, dass im Bebauungsplan der Gebüschstreifen mit dem Feldrain und die Obstbäume ebenfalls über eine Pflanzbindung gesichert werden (mit Ersatz der Obstbäume bei Abgang).

Der Feldrain ist sogar in der topografischen Karte verzeichnet.

-Die vorhandenen Strukturen vor den Bauarbeiten ausreichend schützen (z.B. durch Absperrbänder, Bauzaun).

-Beleuchtungen generell ausschließen. Wegen der Lage mitten im Außenbereich stellen Beleuchtungen erhebliche Beeinträchtigungen dar.

-Mit den Modulen einen Mindestabstand von 0,8 zur Bodenoberfläche einhalten, damit ausreichend Streulicht für eine geschlossene Vegetationsdecke gewährleistet wird und die Vegetation nicht rasenartig kurz gehalten werden muss.

Ein solcher Mindestabstand wird sowohl im Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen v. 27.11.2007 (S.86) als auch in der LfL-Information zur Beweidung von Photovoltaikanlagen mit Schafen v. April 2019 (S.11,12) genannt (s. die beil. Auszüge).

-Entsprechend den Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollte die maximale Überdeckung der Horizontalen durch Modulflächen höchstens 50 % betragen (Naturschutzbund Deutschland e.V. 2010).

-Zur Vermeidung von Belastungen des Regen- und Grundwassers die Verwendung von unbeschichteten Metallen ausschließen.

-Eine landschaftsangepasste Farbe für Gebäude, Einfriedungen und Module festsetzen.

-Gem. S.11 im Umweltbericht (unter Zif.2.2.1) werden nach Ablauf der Nutzungszeit die Flächen zurückgebaut und es wird wieder die ursprüngliche Nutzung (Acker) hergestellt.

Der Südteil ist jedoch bereits Grünland, für das ein Umbruchverbot besteht.

Selbst in Ackerlagen sollte sich die Rückbauverpflichtung auf die technischen Anlagen einschließlich der Umzäunung beschränken, nachdem eine Wiese ebenfalls eine landwirtschaftliche Nutzfläche darstellt

Außerdem befindet sich die nordöstliche Fläche in einem Suchraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Gem. § 22 Abs.3 NatSchG soll der Biotopverbund durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und -kompensationsmaßnahmen gestärkt werden.

Vor einer Rückumwandlung mit evtl. Grünlandumbruch sehen wir eine artenschutzrechtliche Prüfung als erforderlich an.

-Zur geplanten Leitung sind zur Beurteilung nähere Angaben erforderlich, da von dieser Gehölzbestände (einschl. dem geschützten Heckenbiotop), der Lindelbach sowie der Artenschutz betroffen sind.

4.Bilanzierung

-Wir bitten um Angabe der Bodenwertezahlen.

-Auf S.28 im Umweltbericht (Tab.4) wurden die Bodenfunktionen für die Wiesenansaat zwischen und unter den Modulen und den Erhalt bestehender Wiesenflächen mit den Wertstufen 1-2-3 eingestuft. Dann ist die Gesamtbewertung des Bodens Wertstufe 2 (statt 2,166) mit 8 (statt 8,66) Ökopunkten/m² (s. auch Tab.3, S.27 Umweltbericht).

Damit ergeben sich für 12.728 m² 101.824 (statt 110.224) Ökopunkte und für das Gesamtgebiet beim Schutzgut Boden im Planungsmodul 113.941 (statt 122.341) Ökopunkte.

Dies führt beim Schutzgut Boden zu einem Ökopunktedefizit von insgesamt 27.433 (statt 19.033) Ökopunkten und zu einem Gesamtdefizit von 46.406 (statt 38.006) Ökopunkten (entsprechend korrigieren).

-Die Versiegelung durch die Rammfundamente noch über einen pauschalen Flächenansatz bilanzieren.

-Gem. Zif. 1.4 d im Textteil darf die Befestigung von Zufahrten nur wasserdurchlässig erfolgen (z.B. Schotterrasen). Die Zufahrten ebenfalls bilanzieren.

5.Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die Umweltauswirkungen eines Bebauungsplanes zu überwachen.

Das im Umweltbericht festgelegte Monitoring muss so konkret bestimmt sein, dass klar erkennbar ist, welche einzelnen Maßnahmen wann und von wem ergriffen werden sollen. Zif.7 (S.30 Umweltbericht) entsprechend konkretisieren.

6.Artenschutz

-Wir erwarten zur Beurteilung im weiteren Verfahren die Mitteilung der Artenerhebungen.

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

Brigitte Vogel

Jäuchernstr. 14

74653 Ingelfingen-Eberstal
Tel-Nr. 06294/42440
Email: lnv-hohenlohe@gmx.de

2 Anlagen